

UWVG Cappeln Birkenstraße 4a 49692 Cappeln

Gemeinde Cappeln  
Bürgermeister Marcus Brinkmann  
Am Markt 3  
49692 Cappeln

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht:

Ansprechpartner:  
E-Mail:  
Telefon:

Datum: 16. März 2021

## **Antrag auf Erlass einer Satzung zur Benutzung der Sport- und Schulflächen der Gemeinde Cappeln, sowie einer Satzung für die Benutzung des Dorfplatzes/ Spielplätze in der Gemeinde Cappeln**

Sehr geehrter Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Tagen, Wochen und Monaten wurden vermehrt mutwillige Zerstörungen und Verunreinigungen sowie Brandstiftungen in der Gemeinde Cappeln festgestellt. Dies betrifft vor allem Flächen beim Dorfplatz und Sportplatz in Cappeln, auf den Anlagen der Oberschule und der Grundschule in Cappeln, sowie auf dem Gelände, den Außenanlagen und dem Gebäude der Grundschule in Sevelten/Elsten.

Ordnungsbehörden fehlt es in Cappeln an gesetzlichen Grundlagen zum Einschreiten und zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, da es an einer entsprechenden gesetzlichen Eingriffsgrundlage mangelt. Ein bloßer Verweis auf das Hausrecht der Gemeinde (per Hinweisschild) hatte bisher leider keine nachhaltig abschreckende Wirkung auf etwaiges Fehlverhalten. Die wirkungsvollere und abschreckende Geldbuße konnte bislang aus o. g. Gründen nicht erhoben werden.

Eine entsprechende Benutzungssatzung, die ungewolltes Verhalten in diesen Bereichen steuern könnte und die in Cappeln noch nicht existiert, ist in vielen Kommunalverwaltungen seit Jahrzehnten fester Bestandteil der gemeindlichen Satzungshoheit. Auch wichtige haftungsrechtliche Fragen sollten dort geregelt und festgehalten werden.

Eine solche Satzung sollte nach Auffassung der UWG nun sowohl für die o. g öffentlichen Flächen, als auch für den Bereich des Cappelner Dorfplatzes von der Gemeindeverwaltung vorgeprüft und im Entwurf aufgestellt werden, um so endlich ein wirkungsvolleres Instrument gegen den kostspieligen Vandalismus zu schaffen.

Im Wortlaut der Satzung sollte jeweils klar herausgearbeitet werden, dass die Nutzung solcher Flächen für den Gemeinbedarf, den sportlichen Bedarf oder für Naherholung, sowie als Aufenthalts- oder Spielflächen durchaus gewünscht ist und gefördert wird. Gleichzeitig muss deutlich werden, dass zu bestimmten Zeiten

Seiten 1 von 2

eine Betretung allgemein eingeschränkt wird und ein bestimmtes Verhalten (Musik, Alkohol, Verschmutzung (auch Hundekotverschmutzung) sowie Sachbeschädigung) unter Strafe gestellt wird.

Im Bereich des Dorfplatzes mit Spielplatz sollte auch die Anleinpflcht der Hunde geregelt werden, da ein ungeordnetes Nebeneinander von Hundespielwiese bzw. -trainingsplatz und Kinderspielplatz/ Mehrgenerationenpark zu erheblichen Konflikten und Gefährdungssituationen führen kann.

Dies gilt es, verträglich für alle Interessengruppen, für die Zukunft zu regeln.

Eine Erweiterung dieser Benutzungsordnung auf weitere öffentliche Spielplätze der Gemeinde Cappeln sollte ebenfalls geprüft werden.

Die UWG Fraktion beantragt deshalb zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Prüfung und Entscheidung über die folgenden Satzungen:

1. einer Satzung zur Benutzung der Schul- und Sportgeländeflächen der Gemeinde Cappeln
2. Benutzungssatzung für den Dorfplatz Cappeln und ggfls. der Spielplätze in der Gemeinde Cappeln

aufgrund der §§ 1, 5, 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309).

Mit freundlichen Grüßen

Annette Ostermann  
stellvertr. Fraktionsvorsitzende  
UWG Cappeln